

WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
1.2 Bauweise: offen
1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 500 qm
1.4 Einstrichung: Die einstrichende Einstrichung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.33 bis 2.36
1.5 Bestattung der baulichen Anlagen:
1.51 Dachbedeckung: Material: Talpflannen
Farbe: dunkelbraun
Strang: mindestens 16 cm Überstand
Traufe: mindestens 50 cm Überstand
1.52 Einfriedung: Art: Holzlatten- oder Hantelzaun
Höhe über Straßenoberkante 1,0 m
1.53 zu 1.54 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachbedeckung und Dachstuhl an das Hauptgebäude anzupassen. Kellersgaragen sind unzulässig.
1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 35°
Kniestock: nicht über 0,90 m
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
1.55 zu 2.36 Dachform: Satteldach 25°
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
1.1 Art der baulichen Nutzung:
1.11 Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO Absatz 1 u. 2
1.111 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:
bei E + DG GRZ 0,4 GRZ 0,4
bei E + 1 GRZ 0,4 GRZ 0,7
1.12 Dorfgebiet nach § 5 Bau-NVO Absatz 1 u. 2
1.121 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:
bei E + 1 GRZ 0,4 GRZ 0,6

ZEICHENERKLÄRUNG

3. Für die planlichen Hinweise:
3.1 bestehende Grundstücksgrenze
3.2 365 Grundstückplannummer
3.3 vorhandene Wohngebäude
3.4 vorhandene Nebengebäude
3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
3.6 Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone vorhanden
3.7 bestehende Trafostation

WEITERE FESTSETZUNGEN

2. Für die planlichen Festsetzungen:
2.1 Grenze des Geltungsbereiches
2.2 Verkehrsflächen
2.21 Öffentliche Verkehrsflächen (vorb. Breite: schwarze Zahl) (gepl. Breite: rote Zahl)
2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze
2.23 Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)
2.24 Straßen- und Grünflächenberrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
2.25 Gemeinbedarfsläche (geplant)
2.26 Öffentliche Grünfläche
2.27 Maß der baulichen Nutzung:
2.31 Grenze zw. zwingende Bauweise, rot
2.32 vordere Baugrenze, blau
2.33 seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett
2.34 Flächen für Garagen mit Zufahrt
2.35 zulässig Erdgeschoss u. ausgebautes Dingeschoss
2.36 zulässig Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss
2.37 D3
2.38 D8
D9

Der Bebauungsplanentwurf von ... mit Begründung hat vom 15.9.1962 bis JA.10.1962 in ... der Gemeindekanzlei ... öffentlich ausliegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsbüchlich am 8.9.1962 durch ... bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 7.9.1962 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauN und Art 107 Abs 4 Bay. B.O. aufgestellt.
Landshut, den ...
Bürgermeister
Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauN genehmigt. Die Genehmigung liegt der Entscheidung vom ... Nr. IV 6 - 1000 ... zugrunde.
Landshut, den ...
Regierung von Niederbayern
Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauN, das ist am ... rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom ... bis ... in ... öffentlich ausliegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsbüchlich ... bekannt gemacht.
Landshut, den 25.8.62
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN STRASSKIRCHEN BEIM HEILMBAUER
NORD
MASSTAB 1:1000
Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1961. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genaueren Bestimmung nicht gezeichnet. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgte durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landshut-Mönberg, Grünlandstr. 8, am 2.7.62.
Planfertig: Hans Kritschel
ARCHITECTURBÜRO HANS KRITSCHEL
8300 LANDSHUT
MÖNBERGER GRÜNLANDSTR. 8
TELEFON 0871-3409
GEÄNDERT NACH REGIERUNGSENTSCHEIDUNG NR. IV 6 - 1202 QU 102 VOM 22.1.1964
LANDSHUT DEN 25.3.1964
Duplikat
B-64-353-2

